ALEXANDER ANDREAS

Die Haftung für Kartellverstöße durch Preisalgorithmen

Beiträge zum Kartellrecht 17

Mohr Siebeck

Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von Michael Kling und Stefan Thomas

17



Alexander Andreas

Die Haftung für Kartellverstöße durch Preisalgorithmen

Verantwortlichkeit und bußgeldrechtliche Folgen für Verstöße gegen das Kartellverbot

Mohr Siebeck

Alexander Andreas, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; 2018 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer US-amerikanischen Wirtschaftskanzlei am Standort Düsseldorf; 2021 Promotion; Referendar am Landgericht Heidelberg.

orcid.org/0000-0003-2056-4447

D 6

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2021

ISBN 978-3-16-161355-5 / eISBN 978-3-16-161356-2 DOI 10.1628/978-3-16-161356-2

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis September 2021 berücksichtigt werden.

Das Anfertigen einer Dissertation ist eine Phase geprägt von größtmöglicher akademischer und individueller Freiheit, welche zwangsläufig mit Zeiten der Unsicherheit einhergeht. Um sich in diesem Spannungsverhältnis zurechtzufinden, bedarf es guter Betreuung und Unterstützung. Für ebendiese danke ich meiner Doktormutter Prof. Dr. Petra Pohlmann. Sie stand mir stets mit ihrem Rat und ihrer Erfahrung stützend zur Seite. Ebenfalls gilt mein Dank Prof. Dr. Thomas Hoeren für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für den Einblick in die informationstechnische und ökonomische Perspektive des Themas danke ich Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Skiera, Matthias Hettich und Matthias Steube.

Bedanken möchte ich mich ferner bei meinen Freunden für ihre Unterstützung, zahlreiche juristische Diskussionen und eine gemeinsame Studienzeit, an die ich mich sehr gerne zurückerinnere. Zuvorderst zu nennen ist dabei Florian Wegmann, welcher die mühevolle Aufgabe auf sich nahm, das Manuskript zu sichten. Zudem danke ich Timo Ahrens und Arne Conen für ihre Unterstützung.

Besonderer Dank gilt ebenfalls meiner Familie, welche während der gesamten Zeit der Promotion stets ein offenes Ohr für mich hatte. Für die bedingungslose und vertrauensvolle Unterstützung – nicht nur des Promotionsvorhabens, sondern meiner gesamten Ausbildung, danke ich meinen Eltern. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Heidelberg, im Winter 2021

Alexander Andreas

Inhaltsübersicht

Vor	rwort	V
Inha	altsverzeichnis	ΧI
Abl	kürzungsverzeichnis	ΧI
A.	Einleitung und Gang der Untersuchung	1
I.	Einleitung	. 1
II.	Gang der Untersuchung	3
В.	Algorithmen und Preisalgorithmen	5
I.	Algorithmen im Überblick	5
II.	Preisalgorithmen	12
III.	Veränderung des Wettbewerbsverhaltens durch Preisalgorithmen	19
IV.	Zwischenergebnis	21
	Kartellrechtlich relevante Konstellationen unter	
Ve	rwendung von Algorithmen	.23
I.	Algorithmen zur Umsetzung von Kartellverstößen	23
II.	"Konstitutiver" Einsatz von Algorithmen zum Kartellverstoß	51
III.	Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	81
IV.	Zwischenergebnis	92

	Haftung im deutschen und europäischen Kartellrecht für rtellverstöße und Bußgelder95
I.	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Art. 101 AEUV/§ 1 GWB
II.	Haftung für Sanktionen nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 und § 81 Abs. 1, 2 GWB
III.	Zwischenergebnis
	Haftungskonzepte für künstliche Intelligenz der Diskussion141
I.	Grundkonzeption der Haftung
II.	Eigenschaften künstlicher Intelligenz als Problemfeld der Haftung 144
III.	Ausgewählte Haftungsansätze für künstliche Intelligenz
IV.	Zwischenergebnis
F	Keine direkte Haftung des Preisalgorithmus165
	Haftung des den Preisalgorithmus einsetzenden ternehmens
I.	Haftung bei Umsetzung menschlich getroffener Kartellabsprachen durch Preisalgorithmen
II.	Haftung für den "konstitutiv" wirkenden Einsatz von Preisalgorithmen zum Kartellverstoß
III.	Zwischenergebnis
	Haftung des den Algorithmus entwickelnden -Dienstleisters

I.	Haftung bei Umsetzung menschlich getroffener Kartellabsprachen durch Preisalgorithmen	191
II.	Haftung für den "konstitutiv" wirkenden Einsatz von Preisalgorithmen zum Kartellverstoß	195
III.	Zwischenergebnis	199
	Haftung des Unternehmens für Kartellrechtsverstöße s IT-Dienstleisters	201
I.	Grundlagen der Verantwortlichkeit für Externe	201
II.	Preisalgorithmen zur Umsetzung menschlich induzierter Kartellverstöße	201
III.	Autonom gebildetes Interesse an der Kartellbildung durch den Preisalgorithmus	203
J. 2	Zusammenfassung der Ergebnisse	205
Lite	eraturverzeichnis	209
Red	chtsquellen	221
Sac	hregister	225

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwortV
Inh	naltsübersichtVII
Ab	kürzungsverzeichnisXXI
A.	Einleitung und Gang der Untersuchung1
I.	Einleitung
II.	Gang der Untersuchung
В.	Algorithmen und Preisalgorithmen
I.	Algorithmen im Überblick
1.	Algorithmen als Handwerkszeug der Informatik
2.	Algorithmen im Kontext der Informatik/Begrifflichkeiten
	a) Künstliche Intelligenz als Oberbegriff
	b) Big Data
	c) Maschinelles Lernen
	aa) Überwachtes Lernen (Supervised Learning)
	bb) Unüberwachtes Lernen (Unsupervised Learning)
	cc) Bestärkendes Lernen (Reinforcement Learning)
	d) Deep Learning und neuronale Netze
3.	Kategorisierung von Algorithmen
	a) Heuristische Algorithmen und Blackbox-Algorithmen10
	b) Fixe und selbstlernende Algorithmen
	c) Weitere Differenzierungskriterien
4.	Kommunikation zwischen Algorithmen 11
II.	Preisalgorithmen 12
1.	Preisalgorithmen als spezielle Algorithmen

2.	Arten von Preisalgorithmen und Funktionsweise	13
3.	Dynamische Preisbildung in Abgrenzung zu kundenindividualisierter	
	Preisgestaltung	
	a) Ökonomische Perspektive	
	b) Rechtliche Implikationen individueller Preisgestaltung	
4.	Preisalgorithmen in der praktischen Anwendung	
5.	Aktuelle und zukünftige Bedeutung	18
III.	Veränderung des Wettbewerbsverhaltens durch Preisalgorithmen	19
IV.	Zwischenergebnis	21
C.	Kartellrechtlich relevante Konstellationen unter	
Ve	rwendung von Algorithmen	23
I.	Algorithmen zur Umsetzung von Kartellverstößen	23
1.	Algorithmen zur Umsetzung von Absprachen im Horizontalverhältnis	23
	a) Rechtliche Grundlagen	
	b) Besonderheiten durch den Einsatz von Algorithmen	
	aa) Umsetzung von Absprachen	
	bb) Überwachung von Absprachen	
	cc) Einsatz zum Signalling	
	dd) Austausch von Informationen zur Nutzung durch	0
	Preisalgorithmen	29
	ee) Zwischenergebnis	
	c) Fallpraxis	
	aa) Posterkartell	
	bb) United States v. Airline Tariff Publishing Company	
2.	Algorithmen zur Umsetzung von Absprachen im Vertikalverhältnis	
	a) Rechtliche Grundlagen	
	b) Besonderheiten durch den Einsatz von Algorithmen	
	c) Fallpraxis	
3.	Nutzung desselben oder eines ähnlichen Algorithmus	
	a) Einsatz eines Algorithmus ohne Beteiligung Dritter	
	aa) Mehrseitiger, bewusster Einsatz ähnlicher oder derselben	
	Algorithmen, um das Wettbewerbsverhalten zu koordinieren	37
	bb) Einseitige und bewusste "Kopie" eines fremden Algorithmus	
	cc) Unbewusste Nutzung ähnlicher oder derselben Algorithmen	
	dd) Abgrenzung bewusster und unbewusster Nutzung	
	b) Einsatz eines Algorithmus mit Beteiligung Dritter	
	aa) Rechtliche Grundlagen	

	bb) Besonderheiten durch den Einsatz von Algorithmen	42
	c) Fallpraxis	
	aa) OFGEM gegen Economy, Egel und Dyball	45
	bb) Eturas46	
	cc) Geschäftsmodell Über	47
	dd) Europäische Kommission geht gegen Geoblocking vor	49
	ee) Mutmaßlicher Einsatz gemeinsamer Preissoftware im	
	Automobilsektor	50
	d) Zwischenergebnis	
II.	"Konstitutiver" Einsatz von Algorithmen zum Kartellverstoß	51
1.	Implizite Kollusion durch	
	Algorithmen/"Algorithmische Oligopolisierung"	
	a) Bedeutung der impliziten Kollusion für das Kartellverbot	
	aa) Begriffsbestimmung von Kollusion	51
	bb) Notwendige Voraussetzungen für Kollusion	52
	cc) Explizite Kollusion im Unterschied zu impliziter Kollusion	52
	dd) Kollusionsbegünstigende Faktoren	53
	(1) Geringe Anzahl an Marktteilnehmern	53
	(2) Symmetrische Marktanteile und Ähnlichkeit der	
	Wettbewerber	53
	(3) Hohe Marktzutrittsschranken	
	(4) Hohe Markttransparenz	
	(5) Hohe Reaktionsverbundenheit	54
	(6) Wenig Innovationen und geringe	
	Produktdifferenzierungen	
	(7) Sonstige Einflussfaktoren für Kollusion	
	ee) Besonderheiten der impliziten Kollusion	
	b) Preisalgorithmen als Katalysator für implizite Kollusion	56
	aa) Erwartbare Auswirkungen von Preisalgorithmen auf Kollusion	
	im Allgemeinen	
	bb) Praktische Erkenntnisse über algorithmische Oligopolisierung	
	c) Rechtliche Bewertung	61
	aa) Implizite Kollusion nicht vom Kartellverbot erfasst	62
	bb) Algorithmische Oligopolisierung derzeit nicht vom	
	Kartellverbot erfasst	62
	cc) Facilitating practice als Auffangtatbestand untauglich	63
	dd) Anpassung des Kartellverbots verfrüht	65
	d) Zwischenergebnis	
2.	Explizite Kollusion durch Algorithmen	
	a) Algorithmen als Kartellanten	
	b) Technische Voraussetzungen und Grenzen	
	c) Beispielhafter Ablauf einer algorithmischen Kommunikation	

	d) Digitales Kartell vom Kartellverbot erfasst	69
	aa) Fallstricke in der rechtlichen Bewertung	69
	(1) Anknüpfung an den menschlichen Willen als	
	Ausgangspunkt	69
	(2) Differenzierung nach Wissen und Wollen des den	
	Algorithmus einsetzenden Unternehmens notwendig	70
	bb) Objektiver Ansatz zur Beurteilung von Abstimmungen durch	
	Algorithmen	71
	(1) Konkretisierung des objektiven Ansatzes	71
	(a) Ausgangspunkt: Objektive Interpretation der	
	abgestimmten Verhaltensweise	71
	(b) Formulierungsversuch einer objektiv feststellbaren	
	Abstimmung	72
	(c) Verletzung des Selbstständigkeitspostulats als	
	Korrekturkriterium	73
	(d) Eingriffe Dritter als Zurechnungsausschluss	
	(e) Bewertung der Zurechnung im Einzelfall	
	(2) Beurteilung des objektiven Ansatzes	
	cc) Weitere Ansätze zur Beurteilung einer algorithmischen	
	Kommunikation	78
	e) Abgrenzung zur algorithmischen Oligopolisierung	
	f) Ausblick und tatsächliches Risiko	
	g) Zwischenergebnis	
	g) = 11.12 v.1 v.1 v.1 g = 1.11	01
III.	Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	81
1.	Die Freistellungsmöglichkeit nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	81
2.	Einzelfreistellung/Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV	82
	a) Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung und	
	Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts	82
	b) Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden	
	Gewinn	
	c) Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung	
	d) Keine Beschränkung wesentlichen Wettbewerbs	
3.	Gruppenfreistellungen	
4.	Schlussfolgerungen für die genannten Fallkonstellationen	88
	a) Algorithmen als Handwerkszeug grundsätzlich nicht	
	freistellungsfähig	88
	b) Sonderfall: Nutzung desselben Algorithmus	89
	c) Konstitutiver Einsatz von Algorithmen: Betrachtung spezifischer	
	Vorteile von Preisalgorithmen erforderlich	91
5.	Zwischenergebnis	91
II	Zwischenergebnis	02

D.	Haftung im deutschen und europäischen Kartellrecht für	
Ka	artellverstöße und Bußgelder	95
	<u> </u>	
I.	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Art. 101 AEUV/§ 1 GWB	95
1.	Grundsätze	
1.	a) Unternehmen als Normadressat des Kartellrechts/Prinzip der)
	wirtschaftlichen Einheit	96
	aa) Unternehmensbegriff im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV	
	bb) Unternehmensbegriff im Sinne des § 1 GWB	
	b) Widerspruch zwischen Normadressat und tatbestandlichem	
	Verhalten	98
	c) Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit	
2.	Verantwortlichkeit für Mitarbeiter	
	a) Wirtschaftliche Einheit als dogmatische Grundlage	
	b) Die europäische Rechtsprechung zur Zurechnung	
	aa) Kenntnis der Unternehmensleitung nicht erforderlich	
	bb) Berechtigung der handelenden Person als	
	Zurechnungskriterium	104
	cc) Konzept der abstrakten Verantwortlichkeit – keine	
	Identifizierung der handelnden Personen notwendig	106
	(1) Identifizierung des konkreten Mitarbeiters nicht	
	erforderlich	106
	(2) Widerlegung im Einzelfall	107
	c) Ansichten im Schrifttum	107
	aa) Rezeption der Rechtsprechung im Schrifttum	
	bb) Stellvertretung als unzureichendes Zurechnungskriterium	109
	cc) Stellungnahme	
	d) Verantwortlichkeit für Handelsvertreter	
3.	Verantwortlichkeit für Externe	
	a) Definition der Fallgruppe	113
	b) Eigenes Verhalten des Unternehmens als dogmatischer	
	Ansatzpunkt	114
	c) Haftungsgrundsätze des Europäischen Gerichtshofs in der Sache	
	VM Remonts	
	aa) Scheinselbstständigkeit	
	bb) Kenntnis des wettbewerbswidrigen Verhaltens und Wille dazu	
	beizutragen	116
	cc) Vorhersehbarkeit des wettbewerbswidrigen Verhaltens und	
	Bereitschaft, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu	
	nehmen	
	d) Europäischer Gerichtshof in Sachen Eturas	
	e) Rezeption im Schrifttum	117

4.	Verantwortlichkeit von Externen	119
	a) Definition der Fallgruppe: Kartellgehilfen/Kartellunterstützer	
	b) Dogmatische Bedenken gegen die Verantwortlichkeit	
	aa) Keine Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme in	
	Art. 101 Abs. 1 AEUV	121
	bb) Tätigkeit auf demselben Markt nicht erforderlich	121
	cc) Verletzung des Selbstständigkeitspostulats	122
	dd) Abrede als Anknüpfungspunkt	
	ee) Rechtsstaatliche Grundsätze stehen der Verantwortlichkeit	
	nicht entgegen	123
	c) Voraussetzungen der Rechtsprechung/Fallpraxis	124
	aa) Das Gericht in der Sache AC-Treuhand	
	bb) Der Europäische Gerichtshof in der Sache AC-Treuhand	125
	cc) Das Bundeskartellamt im Feuerwehrfahrzeuge-Kartell	126
	d) Kritik des Schrifttums	127
	e) Voraussetzungen der Haftung von Externen als Kartellinitiatoren	128
II.	Haftung für Sanktionen nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 und § 81	
	Abs. 1, 2 GWB	129
1.	Verschulden als zusätzliche Voraussetzung der	
1.	Bußgeldverantwortlichkeit	130
	a) Vorsatz	
	b) Fahrlässigkeit	
	c) Irrtümer	
	d) Schuldhaftes Handeln als Eigenschaft natürlicher Personen	
2.	Bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit nach § 81 GWB	
2.	a) Verantwortlichkeit natürlicher Personen	
	b) Verantwortlichkeit juristischer Personen	
	c) Verantwortlichkeit für Aufsichtspflichtverletzungen	
	d) Bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 23 Abs. 2	15
	VO 1/2003	135
	9 1/ 2 000	
III.	Zwischenergebnis	138
E.	Haftungskonzepte für künstliche Intelligenz	
	der Diskussion	141
111	COLD DISKUSSIOII	171
Ι.	Grundkonzeption der Haftung	141
1.	Haftung als Steuerungselement	
2.	Haftungskonzepte	
	a) Verschuldenshaftung	142

	b) Haftung für vermutetes Verschulden	
II.	Eigenschaften künstlicher Intelligenz als Problemfeld der Haftung	144
1.	Besonderheiten künstlicher Intelligenz als Grundlage der	
	Haftungsbewertung	144
2.	Eingeschränkte Übertragbarkeit auf Preisalgorithmen	145
III.	Ausgewählte Haftungsansätze für künstliche Intelligenz	147
1.	Potenzielle Haftungsadressaten	147
	a) Entwicklerinnen	
	b) Anwender	
	c) Künstliche Intelligenz als elektronische Person	
2.	Haftungskonzepte für künstliche Intelligenz	
	a) Gefährdungshaftung	
	b) Verschuldensabhängige Haftung	
	aa) Menschliche Handlung als Anknüpfungspunkt für	
	Verschulden	153
	bb) Maßstab für Sorgfaltspflichten	
	(1) Anknüpfung an den Stand der Technik	
	(2) Kategorien der Produzentenhaftung als Orientierung	
	(a) Konstruktionspflichten	
	(b) Fabrikationspflichten	157
	(c) Instruktionspflichten	
	(d) Produktbeobachtungspflichten	
	(3) Spezifische Anforderungen an den Anwender	
	(4) Vorschlag der Europäischen Kommission zu einem	
	Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz	
	c) Haftung für vermutetes Verschulden	161
	d) Versicherungslösungen	162
	e) Produkthaftungsgesetz und sonstige Regulierungsmöglichkeiten	162
IV.	Zwischenergebnis	162
F	Keine direkte Haftung des Preisalgorithmus	165

	nternehmens	167
I.	Haftung bei Umsetzung menschlich getroffener Kartellabsprachen durch Preisalgorithmen	167
1. 2.	Haftung für Verstöße gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB	
II.	Haftung für den "konstitutiv" wirkenden Einsatz von Preisalgorithmen zum Kartellverstoß	169
1.	Haftung für Verstöße gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB	
	b) Dogmatische Grundlage der Zurechnung des Preisalgorithmus aa) Preisalgorithmen als Externe	170
	bb) Preisalgorithmen als Teil der wirtschaftlichen Einheit	
	aa) Regulierung von Algorithmen durch Verbote oder Zulassungsverfahren	172
	bb) Beherrschbarkeit und Vorhersehbarkeit als Zurechnungskriterium	
	cc) Sorgfaltspflichtverstoß als Zurechnungskriteriumdd) Weite Zurechnung auf Ebene des Kartellverbots	
	vorzugswürdigd) Praktische Rückschlüsse	
2.	Bußgeldverantwortlichkeit	
۷٠	a) Dogmatische Ansatzpunkte des Verschuldensmaßstabs	
	b) Bestimmung des Verschuldensmaßstabs	
	aa) Kenntnis als Kriterium	
	bb) Sorgfaltspflichten orientiert an Kategorien der Haftung für	
	künstliche Intelligenz	184
	(1) Auswahl eines tauglichen Algorithmus	184
	(2) Programmierung und Konstruktion	185
	(3) Schulung von Mitarbeitern und Instruktionspflichten	
	(4) Fabrikationspflichten	
	(5) Produktbeobachtungspflichten	186
	cc) Zuweisung der Sorgfaltspflichten bei Einschaltung eines IT-	107
	Dienstleisters	18/
	c) Unterschiede in deutscher und europäischer Bußgeldverantwortlichkeit	100
	aa) Bußgelder nach deutschem Recht	
	bb) Bußgelder nach europäischem Recht	
	, 5-1 1	

III.	Zwischenergebnis	. 188
	Haftung des den Algorithmus entwickelnden Dienstleisters	191
I.	Haftung bei Umsetzung menschlich getroffener Kartellabsprachen durch Preisalgorithmen	. 191
1.	Haftung für Verstöße gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB	192
2.	Bußgeldverantwortlichkeit	
II.	Haftung für den "konstitutiv" wirkenden Einsatz von Preisalgorithmen zum Kartellverstoß	. 195
1.	Haftung für Verstöße gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV/§ 1 GWB	195
	aa) Objektiver Förderungsbeitragbb) Zumindest subjektive Billigung	196
	c) Verhältnis zur alleinigen Verantwortlichkeit des den Algorithmus einsetzenden Unternehmens	197
2.	Bußgeldverantwortlichkeit	198
3.	Divergenz zur Verantwortlichkeit der Unternehmen	199
III.	Zwischenergebnis	. 199
I. I	Haftung des Unternehmens für Kartellrechtsverstöße	
	s IT-Dienstleisters	201
I.	Grundlagen der Verantwortlichkeit für Externe	. 201
II.	Preisalgorithmen zur Umsetzung menschlich induzierter Kartellverstöße	. 201
1.	IT-Dienstleister als Kartellunterstützer	202
2.	IT-Dienstleister als Kartellinitiator	
III.	Autonom gebildetes Interesse an der Kartellbildung durch den Preisalgorithmus	. 203
	=	

J. Zusammenfassung der Ergebnisse	205
Literaturverzeichnis	209
Rechtsquellen	221
Sachregister	225

Abkürzungsverzeichnis

CMLRev Common Market Law Review
ECJ European Competition Journal
ECLR European Competition Law Review

J.C.L.&E. Journal of Competition Law and Economics
JECL&Pract. Journal of European Competition Law & Practice

LIEI Legal Issue of Economic Integration
WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium

Alle übrigen Abkürzungen sind den folgenden Werken zu entnehmen:

Bibliographisches Institut Mannheim Dudenredaktion: Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 28. Auflage, Berlin 2020

Kirchner, Hildebert (Begr.)/Böttcher, Eike (Verf.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

I. Einleitung

"Success in creating AI would be the biggest event in human history. Unfortunately, it might also be the last, unless we learn how to avoid the risks."

Die disruptiven Veränderungen durch algorithmenbasierte künstliche Intelligenz erfassen alle Gesellschafts- und Lebensbereiche. Die Herstellung von Waren wird immer stärker automatisiert und durch den Einsatz intelligenter Maschinen geprägt. Dies revolutioniert nicht nur den Produktionsprozess und verbessert die hergestellten Produkte, sondern bringt auch völlig neue Geschäftsmodelle, wie die gemeinsame Nutzung von Ressourcen durch verschiedene Kundinnen² (Sharing Economy), hervor. Digitale Assistenzsysteme, zum Beispiel in Form von Sprachassistenten, Chatbots oder Navigationssystemen, übernehmen zunehmend Aufgaben, die zuvor ausschließlich von Menschen wahrgenommen werden konnten, und verändern damit den Dienstleistungssektor. Jedoch betrifft die Anwendung künstlicher Intelligenz längst nicht nur die Erzeugung von Waren und Gütern, sondern auch die Bedingungen und die Art und Weise, wie diese am Markt angeboten werden. Systeme künstlicher Intelligenz nehmen Einfluss darauf, ob, wann und zu welchen Konditionen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt anbieten. Die vierte industrielle Revolution ist damit im Kernbereich des kartellrechtlichen Regelungsgegenstands angekommen.3

¹ Hawking/Tegmark/Russel/Wilczek, Transcending Complacency on Superintelligent Machines, 19.4.2014, abrufbar unter: https://www.huffpost.com/entry/artificial-intelligence_b_5174265?utm_source=reddit.com&guccounter=1 (zuletzt abgerufen am 16.11.2020).

² Soweit natürliche Personen betroffen sind, wird zum Zweck der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet und zufällig das generische Femininum sowie das generische Maskulinum verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

³ *Mundt*, Die Digitalisierung revolutioniert die Wirtschaft – und die Arbeit der Wettbewerbsbehörden, in: Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, S. 299 ff.; *Hack*, Kartellrechtliche Fallstricke beim Einsatz von KI, in: Künstliche Intelligenz, S. 27 ff.; *Körber*, WuW 2015, 120 ff.; *Podszun*, ZGE 2016, 350 ff.; *Ellger*, ZWeR 2018, 272 ff.; *Podszun/Kersting*, NJOZ 2019, 321 ff.

Das Kartellrecht steht vor der Herausforderung, auf die technikgetriebenen Veränderungen des Wettbewerbsverhaltens und den daraus folgenden Strukturwandel der Märkte angemessen reagieren zu müssen. Einen wesentlichen Aspekt dieser Entwicklung stellt die Anwendung sogenannter Preisalgorithmen dar. Darunter versteht man Software, welche Unternehmen nutzen, um die Preise für bestimmte Produkte festzulegen. Schon im Jahr 2017 kam eine Untersuchung der Europäischen Kommission zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl der Einzelhändler die Onlinepreise der Konkurrenz beobachtet und zwei Drittel davon Preisalgorithmen einsetzen, um ihre Preise entsprechend festzusetzen. ⁴ Die bereits derzeit existierende Bedeutung der Preisalgorithmen wird in Zukunft noch beträchtlich zunehmen.

Daraus ergeben sich aus kartellrechtlicher Perspektive zahlreiche Problemfelder. Die Verwendung von Preisalgorithmen kann zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV beziehungsweise § 19 GWB führen.⁵ Zudem könnten Preisalgorithmen Auswirkungen auf die Fusionskontrolle haben.⁶ Zum anderen kommt eine Verletzung des Kartellverbots im engeren Sinne nach Art. 101 AEUV beziehungsweise § 1 GWB unter Beteiligung von Preisalgorithmen in Betracht. In diesem Kontext werden verschiedene Aspekte diskutiert.⁷ Es steht die Befürchtung im Raum, dass allein durch die verbreitete Anwendung von Preisalgorithmen Marktergebnisse produziert werden, die sonst nur durch Kartellabsprachen möglich wären. Im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung wird ferner angenommen, dass Preisalgorithmen selbst Kartellabsprachen treffen könnten. Ob diese Zukunftsszenarien eine realistische Gefahr bedeuten oder der juristischen Science-Fiction zuzuordnen sind, ist unklar. Jedenfalls werden Preisalgorithmen schon jetzt von Unternehmen eingesetzt und sind zum Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen geworden. Der Einsatz komplexer technischer Systeme führt zudem dazu, dass Akteure, wie Plattformbetreiber oder IT-Dienstleister, erstmals für die kartellrechtliche Bewertung an Bedeutung gewinnen. Die anthropozentrische Orientierung des Kartellrechts könnte der angemessenen Reaktion auf Wettbewerbsbeschränkungen unter Beteiligung von Preisalgorithmen entgegenstehen. Daraus folgt die vielfach beschworene Befürchtung, dass das (Kartell-)Recht der technischen Entwicklung "hinterherhinken" könnte. Um diese These zu überprüfen, stehen auch Juristinnen vor neuen fachlichen Herausforderungen. Das Kartellrecht ist schon seit jeher eng

⁴ Europäische Kommission, Final report on the E-commerce Sector Inquiry, Rn. 13.

⁵ Pohlmann, Algorithmen als Kartellverstöße?, in: FS Schroeder, S. 633 (640 f., 649 ff.); Zimmer, Algorithmen, Kartellrecht und Regulierung, in: FS Schroeder, S. 999 (1002 ff.); Paal, GRUR 2019, 43 (46 ff.); Salaschek/Serafimova, WuW 2019, 118 ff.; Zurth, ZWeR 3/2021, S. 361 (375 ff.).

⁶ Zimmer, Algorithmen, Kartellrecht und Regulierung, in: FS Schroeder, S. 999 (1005).

 $^{^7}$ Vgl. die erste umfangreiche Darstellung dieses Themenkomplexes in $\it Ezrachi/Stucke, Virtual Competition.$

durch interdisziplinäre Fragestellungen, vor allem mit Bezug zur Ökonomie, geprägt. Die Veränderungen des Wirtschaftslebens durch moderne Computertechnologie erfordern, dass zunehmend auch Erkenntnisse der Informatik in die kartellrechtliche Bewertung hineinfließen. Dies bedingt eine komplexe und umfassende rechtliche Analyse.

Diese Arbeit untersucht auf Grundlage der *lex lata*, inwieweit das Kartellrecht den beschriebenen Herausforderungen gewachsen ist. Die Bearbeitung konzentriert sich auf die Fragestellung, ob durch die Verwendung von Preisalgorithmen das Kartellverbot im engeren Sinne nach Art. 101 AEUV beziehungsweise § 1 GWB verletzt sein kann. Dabei werden zuvorderst die Haftung und die Verantwortlichkeit in den Blick genommen. Dies betrifft zum einen die Frage, ob das Kartellverbot an sich erfüllt ist, zum anderen wird auch die daraus resultierende bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit beleuchtet. Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche und andere Rechtsfolgen sind hingegen nicht Gegenstand der Analyse. Ziel der Untersuchung ist es, anhand verschiedener Sachverhaltskonstellationen und unter Differenzierung der potenziellen Haftungsadressaten die Probleme der kartellrechtlichen Verantwortlichkeit darzulegen und Lösungsansätze zu entwickeln.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst wird dazu in Teil B. das für die rechtliche Bewertung notwendige technische Wissen erläutert. Zu diesem Zweck wird dargestellt, was unter einem Algorithmus zu verstehen ist, welche verschiedenen Arten unterschieden werden können und wie diese arbeiten. Nachfolgend wird speziell auf Preisalgorithmen Bezug genommen. Deren spezifische Funktionsweisen und die damit verbundenen ökonomischen und rechtlichen Folgen werden aufgezeigt. In Teil C. folgt eine Kategorisierung von Sachverhalten, in denen Preisalgorithmen kartellrechtlich relevant werden können. Dafür werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, um anschließend zu erläutern, welche Besonderheiten sich bei der Verwendung von Preisalgorithmen ergeben. Soweit vorhanden erfolgt diesbezüglich eine Darstellung der Fallpraxis. Zuletzt wird in diesem Abschnitt untersucht, inwieweit eine Freistellung von Wettbewerbsbeschränkungen unter Beteiligung von Preisalgorithmen in Betracht kommt. Der darauffolgende Teil D. beschäftigt sich mit der Haftung für Kartellverstöße und Bußgelder im deutschen und europäischen Kartellrecht. Dort werden die besonderen Voraussetzungen der Haftung für Mitarbeiterinnen und externe Dienstleister unter Berücksichtigung der dogmatischen Einordnung herausgearbeitet. Ferner wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen externe Dritte selbst das Kartellverbot verletzen können. Abschnitt E. fasst die Erkenntnisse, die für die Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz unabhängig von einem kartellrechtlichen Kontext entwickelt wurden, zusammen. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden in den folgenden Teilen die Haftung für Kartellverstöße und Bußgelder anhand der herausgearbeiteten Sachverhaltskonstellationen untersucht. Die Darstellung erfolgt dabei nach den potenziellen Haftungsadressaten. Teil F. geht der Frage nach, ob der Preisalgorithmus selbst verantwortlich gemacht werden kann. In Teil G. wird die Haftung des den Algorithmus einsetzenden Unternehmens dargestellt. Darauffolgend widmet sich Teil H. der Verantwortlichkeit des IT-Dienstleisters, der den Preisalgorithmus programmiert und zur Verfügung stellt. Die daraus resultierende Frage, ob Unternehmen für Kartellverstöße der IT-Dienstleister haften, wird in Teil I. geklärt. Die Bearbeitung schließt im letzten Teil J. mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse ab.

B. Algorithmen und Preisalgorithmen

In diesem Abschnitt werden technische Hintergründe in Bezug auf Algorithmen beleuchtet. Anschließend wird bestimmt, was unter Preisalgorithmen zu verstehen ist und wie diese eingesetzt werden können.

I. Algorithmen im Überblick

Um ein Verständnis für Preisalgorithmen zu erhalten, wird zunächst erläutert, welche Bedeutung Algorithmen für eine Technologiegesellschaft haben. Dazu wird ein Begriffsverständnis erarbeitet, die in diesem Kontext relevanten Gebiete der Informatik werden kurz dargestellt und es wird eine Kategorisierung von Algorithmen und deren Arbeitsweise vorgenommen.

1. Algorithmen als Handwerkszeug der Informatik

Eine allgemeingültige Definition von Algorithmen existiert nicht.¹ Nach weitverbreiteter Ansicht ist ein Algorithmus eine eindeutige Handlungsvorschrift zur Lösung eines Problems oder einer Klasse von Problemen, welche aus endlich vielen, wohldefinierten Einzelschritten besteht.² Entsprechend dieser Definition sind Algorithmen nicht zwangsläufig hochkomplexe Computerprogramme. Die Erscheinungsformen und Ausgestaltungen von Algorithmen sind nahezu unbeschränkt.³ So kann bereits ein einfaches Kochrezept einen Algorithmus darstellen; aber auch hochkomplexe Internet-Suchmaschinen arbeiten auf Basis von Algorithmen.⁴

Algorithmen weisen dabei folgende Eigenschaften auf: Endlichkeit, Korrektheit, Eindeutigkeit und Terminiertheit. Endlichkeit meint in diesem Zu-

¹ Moschovakis, What is an algorithm?, in: Mathematics Unlimited, S. 919 ff.; OECD, Algorithms and Collusion, S. 8; Competition & Markets Authority, Pricing Algorithms, Rn. 2.1.

² Rogers, S. 2; vgl. auch *Pohlmann*, Algorithmen als Kartellverstöße?, in: FS Schroeder, S. 633 (633); zu weiteren Definitionen *Ziegenbalg*, *Jochen/Ziegenbalg*, *Oliver/Ziegenbalg*, *Bernd*. S. 24 f.

³ OECD, Algorithms and Collusion, S. 9; Competition & Markets Authority, Pricing Algorithms, Rn. 2.3; vgl. auch Cormen/Leiserson/Rivest/Stein, S. 6.

⁴ Cormen/Leiserson/Rivest/Stein, S. 6; Müller/Weichert, S. 16 f.

sammenhang, dass der Algorithmus nur aus einer begrenzten Zahl an Einzelschritten bestehen darf. Korrekt ist der Algorithmus, wenn er die jeweiligen Schritte richtig befolgt. Mit Eindeutigkeit wird beschrieben, dass die einzelnen Handlungsschritte unmissverständlich sind, während man unter Terminiertheit versteht, dass der Algorithmus eindeutige Zwischenresultate produziert, die auf den vorigen Einzelschritten aufbauen.⁵

In der Computertechnologie sind Algorithmen ein integraler Bestandteil. Kein Programm und keine Software würden ohne die Anwendung von Algorithmen funktionieren.⁶ Die Bedeutung von Algorithmen für das Informationszeitalter kann damit nicht überschätzt werden.

2. Algorithmen im Kontext der Informatik/Begrifflichkeiten

Im Zusammenhang mit (Preis-)Algorithmen werden häufig Begriffe wie künstliche Intelligenz, Big Data, maschinelles Lernen, Deep Learning oder neuronale Netze genannt.

a) Künstliche Intelligenz als Oberbegriff

Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet ein Teilgebiet der Informatik, welches sich mit der "Nachahmung natürlicher Intelligenz" befasst. Ziel von künstlicher Intelligenz ist es, ein System zu entwickeln, welches selbstständig komplexe Probleme bewältigen kann. Eine exakte Definition und Abgrenzung von künstlicher Intelligenz ist aufgrund der Breite des Gebiets und der Schwierigkeit, Intelligenz an sich zu definieren, nicht möglich.

Es wird zwischen starker und schwacher *künstlicher Intelligenz* unterschieden. Unter starker *künstlicher Intelligenz* werden Bestrebungen verstanden, komplette menschliche Vorgänge beziehungsweise das gesamte Gehirn zu imitieren. Schwache *künstliche Intelligenz* beschäftigt sich mit Lösungsansätzen für enger definierte, abgrenzbare Problemstellungen.¹¹

⁵ Johnsonbaugh/Schaefer, S. 1; Müller/Weichert, S. 18; Cormen/Leiserson/Rivest/Stein, S. 5 f.

⁶ Ziegenbalg, Jochen/Ziegenbalg, Oliver/Ziegenbalg, Bernd, S. 1; Cormen/Leiserson/Rivest/Stein, S. 13 f.

⁷ Zech, ZfPW 2019, 198 (199).

⁸ Vgl. *McCarthy*, What is Artificial Intelligence?, S. 2 ff., welcher den Begriff der künstlichen Intelligenz zuerst eingeführt hat; zum Ganzen siehe auch *Haagen*, S. 56 ff.

⁹ Görz/Schneeberger/Schmid, S. 1; Schneider, S. 432; Wittpahl/Kirste/Schürholz, Künstliche Intelligenz, S. 21.

¹⁰ Buxmann/Schmidt, S. 6; Görz/Schneeberger/Schmid, S. 2 ff.; Zech, ZfPW 2019, 198 (199); kritisch zum Begriff der künstlichen Intelligenz Herberger, NJW 2018, 2825 (2825 ff.); vgl. Europäische Kommission, Vorschlag zum Gesetz über Künstliche Intelligenz, Art. 3 Nr. 1 zu einem Definitionsversuch in Bezug auf KI-Systeme.

¹¹ Buxmann/Schmidt, S. 6 f.; Görz/Schneeberger/Schmid, S. 4.

b) Big Data

Big Data bezeichnet das Aufkommen und die Auswertung von ständig wachsenden Datenmengen. ¹² Diese großen Datenmengen müssen durch besondere Technologien verwertet werden. Big-Data-Technologien sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Volume, Velocity und Variety. ¹³ Dadurch werden zum einen der Umfang der Daten (Volume) und die Geschwindigkeit, mit welcher Datensätze überprüft, aktualisiert, gelöscht oder erstellt werden können (Velocity), beschrieben. ¹⁴ Zum anderen betrifft dies auch die Art und Strukturiertheit der Daten (Variety). ¹⁵ Diese Definition wird teilweise noch weiter um Veracity und Value ergänzt. ¹⁶ Veracity bezeichnet die Qualität der Daten unter den Aspekten Korrektheit, Vollständigkeit, Konsistenz und Aktualität. Der Begriff Value beschreibt die Relevanz von Daten für eine konkrete Anwendung. ¹⁷

Um die immensen Datenmengen zu bewältigen, wird der Einsatz von Algorithmen vor allem in Form des *maschinellen Lernens* immer wichtiger. ¹⁸

c) Maschinelles Lernen

Maschinelles Lernen (Machine Learning) ist ein Teilgebiet der Informatik, präziser der *künstlichen Intelligenz*.¹⁹ Unter *maschinellem Lernen* wird allgemein verstanden, dass Computerprogramme ihre Leistung durch das Berücksichtigen von Erfahrungen verbessern.²⁰ Dabei werden durch das Programm eigenständig neue Datenverknüpfungen hergestellt, ohne dass diese vorher festgelegt wurden.²¹

Durch die zunehmende Masse an Daten (Big Data) und die sich stark verbessernde Rechenleistung von Computern wachsen die Anwendungsmöglich-

¹² Gentsch, S. 7; Fasel/Meier, Was versteht man unter Big Data und NoSQL?, in: Big Data, S. 3 (5); Handbuch Multimedia-Recht/Hackenberg, Teil 15.2, Rn. 1.

¹³ Handbuch Multimedia-Recht/Hackenberg, Teil 15.2, Rn. 1.

¹⁴ Das 3V-Modell, entwickelt von *Laney*, 3D Data Management: Controlling Data Volume, Velocity and Variety, 6.2.2001, abrufbar unter: https://blogs.gartner.com/doug-laney/files/2012/01/ad949-3D-Data-Management-Controlling-Data-Volume-Velocity-and-Variety.pdf (zuletzt abgerufen am 31.7.2019).

¹⁵ Kreutzer/Sirrenberg, S. 78 ff.; Gentsch, S. 9; Handbuch Multimedia-Recht/Hackenberg, Teil 15.2, Rn. 4.

¹⁶ Kreutzer/Sirrenberg, S. 78 ff.; Gentsch, S. 9; Handbuch Multimedia-Recht/Hackenberg, Teil 15.2, Rn. 5 mit dem Hinweis, dass Veracity durch IBM ergänzt wurde.

¹⁷ Kreutzer/Sirrenberg, S. 78 ff.; Gentsch, S. 9.

¹⁸ Gentsch, S. 13.

¹⁹ Ertel, S. 191; OECD, Algorithms and Collusion, S. 9; Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (576).

²⁰ Mitchell, S. 2; Görz/Schneeberger/Schmid, S. 405 ff.; Ertel, S. 192 ff.

²¹ Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (576); Käseberg/von Kalben, WuW 2018, 2 (2 f.).

keiten für *maschinelles Lernen* enorm.²² Aktuelle Anwendungsbeispiele sind Spracherkennungssoftware oder selbstfahrende Autos.²³

Maschinelles Lernen wird in drei verschiedene Kategorien unterteilt: (halb-) überwachtes Lernen (Supervised Learning), unüberwachtes Lernen (Unsupervised Learning) und bestärkendes Lernen (Reinforcement Learning).²⁴

aa) Überwachtes Lernen (Supervised Learning)

Bei überwachtem Lernen wird ein Algorithmus zunächst mit Datensätzen trainiert, die mit einem bestimmten Ausgabeergebnis verknüpft sind. ²⁵ Aus diesen Daten soll der Algorithmus ein Muster erkennen, welches den Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgabeergebnissen beschreibt. Später soll der Algorithmus dann bei unbekannten Datensätzen dieses Muster anwenden und das richtige Ausgabeergebnis produzieren. Je nachdem, wie erfolgreich der Algorithmus das Ausgabeergebnis trifft, so präzise ist er. Um die Präzision zu steigern, wird der Algorithmus mit einer größeren Anzahl an Trainingsdatensätzen versorgt. ²⁶ Anwendungsbeispiele sind Spamfilter oder Schätzungen für Häuserpreise. ²⁷

bb) Unüberwachtes Lernen (Unsupervised Learning)

Unüberwachtes Lernen bezeichnet eine Methode, bei welcher der Algorithmus die eingegebenen Daten auf vorhandene Muster und Strukturen hin analysiert.²⁸ Die Daten können zum Beispiel danach sortiert werden, wie ähnlich sie sich sind. Anders als beim *überwachten Lernen* sind die Datensätze, die zum Trainieren des Algorithmus genutzt werden, nicht mit einem "richtigen" Ausgabeergebnis verknüpft. Daher kann die Präzision des Algorithmus nicht ausgewertet werden. Die möglichen Ergebnisse sind nicht vorhersehbar.²⁹ Ein Anwendungsbeispiel sind Kaufempfehlungen, die Kunden gemacht werden, weil andere Kunden vergleichbare Produkte gekauft haben.³⁰

²² Buxmann/Schmidt, S. 7 f.; Gal, Learning Algorithms, Tz. 5; Käseberg/von Kalben, WuW 2018, 2 (2).

²³ Mitchell, S. 3.

²⁴ Görz/Schneeberger/Schmid, S. 405 f.; Buxmann/Schmidt, S. 9; Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (576 f.).

²⁵ Görz/Schneeberger/Schmid, S. 405; Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (576 f.); OECD, Algorithms and Collusion, S. 9.

²⁶ Wittpahl/*Kirste/Schürholz*, Künstliche Intelligenz, S. 25 f.; *Schwalbe*, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (576 f.).

²⁷ Wittpahl/Kirste/Schürholz, Künstliche Intelligenz, S. 25 f.

²⁸ Buxmann/Schmidt, S. 10; Görz/Schneeberger/Schmid, S. 405; Wittpahl/Kirste/Schürholz, Künstliche Intelligenz, S. 405; OECD, Algorithms and Collusion, S. 9.

²⁹ Wittpahl/*Kirste/Schürholz*, Künstliche Intelligenz, S. 26; *Schwalbe*, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (577 f.).

³⁰ Wittpahl/Kirste/Schürholz, Künstliche Intelligenz, S. 26.

cc) Bestärkendes Lernen (Reinforcement Learning)

Beim bestärkenden Lernen erlernt der Algorithmus selbstständig eine Strategie und erhält entsprechend einer Skala für positive Ausgabeergebnisse eine Belohnung. Ziel ist es, die Gesamtsumme der Belohnungen bei einer Vielzahl von Ausgabeergebnissen zu maximieren. Der Algorithmus wird jedoch nicht darauf hin trainiert, welche Handlung in einer konkreten Situation am besten ist. Es sollen vielmehr langfristig erfolgreiche Strategien entwickelt werden. Dies bedeutet, dass auch kurzfristige Einbußen hingenommen werden können, um langfristig erfolgreich zu sein. Bei Preisalgorithmen findet das bestärkende Lernen besondere Bedeutung. Anders als beim überwachten oder unüberwachten Lernen arbeitet der Algorithmus nicht mit statischen Daten, wie zum Beispiel historischen Daten. Vielmehr erfolgt der Einsatz unter dynamischen, sich verändernden Bedingungen.

Eine spezielle Form des *Reinforcement Learnings* stellt das *Q-Learning* dar. Dabei müssen die Algorithmen bei jeder Handlung unterscheiden, ob sie experimentell vorgehen oder sich auf ihr bisheriges Wissen stützen. Bei einem experimentellen Vorgehen können neue Erkenntnisse gewonnen werden und der Algorithmus kann weiter verbessert werden. Die *Trial-and-Error-Methode* birgt jedoch die Gefahr, dass die gewählte Handlungsweise keine Vorteile bringt und damit nutzlos war. Stützt sich der Algorithmus für eine neue Handlung auf seine bisherigen Kenntnisse, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dies erfolgversprechend ist. Allerdings besteht bei diesem Vorgehen kein Innovationspotenzial. In welchem Verhältnis experimentelle und bekannte Verhaltensmuster angewendet werden, wird bei *Q-Learning-Algorithmen* vom Entwickler bestimmt. Ein weiterer Aspekt betrifft die Lernrate. Dies bezeichnet die Gewichtung neuer Informationen im Vergleich zu alten Informationen. Die Lernrate wird ebenfalls von den Entwicklern festgelegt.³³

d) Deep Learning und neuronale Netze

Deep Learning bezeichnet nicht die Art des maschinellen Lernens, sondern bezieht sich auf die für das Lernen verwendete Technik. Beim Deep Learning werden sogenannte künstliche neuronale Netze verwendet. Dies sind Strukturen, die dem menschlichen Gehirn nachgebildet sind. Viele einzelne, für sich genommen einfach aufgebaute Elemente werden in verschiedenen Schichten

³¹ Görz/Schneeberger/Schmid, S. 406; Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (577 f.).

³² Competition & Markets Authority, Pricing Algorithms, Rn. 2.12; OECD, Algorithms and Collusion, S. 9.

³³ Autorité de la concurrence/Bundeskartellamt, Algorithms and Competition, S. 45; zur Anwendung des Q-Learnings bei Preisalgorithmen siehe *Klein*, Autonomous Algorithmic Collusion, S. 3 f.; *Hettich/Trede*, Preisalgorithmen und stillschweigende Kollusion, WiSt 7–8/2021, S. 26.

miteinander vernetzt und bilden ein komplexes System – ähnlich den Neuronen im Gehirn. Das System lernt, indem es Vernetzungen zwischen den einzelnen Neuronen neu knüpft. Moderne neuronale Netze besitzen mehrere Millionen Einheiten und Verknüpfungen.³⁴

3. Kategorisierung von Algorithmen

Es kann zwischen verschiedene Arten von Algorithmen differenziert werden. Nachfolgend werden einige Kriterien genannt, anhand derer eine Einordnung vorgenommen werden kann.

a) Heuristische Algorithmen und Blackbox-Algorithmen

Algorithmen können danach unterschieden werden, ob der Entscheidungsprozess, der von ihnen verwendet wird, menschlich nachvollziehbar ist oder nicht.

Bei *heuristischen Algorithmen* kann, wenn auch mit einigem Aufwand, nachvollzogen werden, wie der Algorithmus zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist, indem zum Beispiel der verwendete Code analysiert wird.³⁵

Bei sogenannten *Blackbox-Algorithmen* kann der Entscheidungsprozess des Algorithmus nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht nachprüfbar, wie der Algorithmus zu seinem Ergebnis gekommen ist und auf welchem Weg er die Eingabedaten zu Ausgabeergebnissen entwickelt hat.³⁶ Im Fall eines *künstlichen neuronalen Netzwerks* lässt sich zwar nachprüfen, welche Impulsstärke notwendig ist, um bestimmte Reaktionsketten im Netz zu verursachen. Eine Interpretation dieses Vorgangs in der Form, dass ein Gedankengang nachvollzogen werden kann, ist aber fast unmöglich.³⁷ Bei *künstlichen neuronalen Netzen* handelt es sich folglich um *Blackbox-Algorithmen*. Vereinzelt wird der Begriff Algorithmus in diesem Fall abgelehnt, da keine "klar definierten Einzelschritte[n]" mehr erkennbar seien, welche die Voraussetzung für Algorithmen sind.³⁸

Die Explainable Artificial Intelligence beschäftigt sich damit, solche Black-boxes zu vermeiden und die Entscheidungen und Ergebnisse zumindest teilweise nachvollziehbar zu produzieren (Greybox). Dabei ist es wichtig, dass sowohl die Daten, die der Algorithmus verwendet, als auch die wesentlichen Einflussfaktoren, die zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben, trans-

³⁴ Goodfellow/Bengio/Courville, S. 5 ff.; Schneider, S. 579; OECD, Algorithms and Collusion, S. 11; Schwalbe, J.C.L.&E. 14 (4), 568 (579 f.); Zech, ZfPW 2019, 198 (201 f.); weiterführend zur Funktionsweise von neuronalen Netzen Wittpahl/Kirste/Schürholz, Künstliche Intelligenz, S. 29 f.; Görz/Schneeberger/Schmid, S. 357 ff.

³⁵ Autorité de la concurrence/Bundeskartellamt, Algorithms and Competition, S. 11 f.

³⁶ Vezzoso, Competition by Design, unter Abschnitt 2; Competition & Markets Authority, Pricing Algorithms, Rn. 2.10; OECD, Algorithms and Collusion, S. 32.

³⁷ Buxmann/Schmidt, S. 17; OECD, Algorithms and Collusion, S. 11.

³⁸ Zech, ZfPW 2019, 198 (202).

Sachregister

Abgestimmte Verhaltensweise 31, 46-	Beauftragte 116–119
47, 72, 74, 78–79, 109	Beförderungsleistungen, siehe Über
 Abgrenzung zum zulässigen Parallel- 	Beherrschbarkeit 175–176
verhalten 39–41	Beihilfe, siehe Kartellgehilfen
 Objektive Interpretation 71–78 	Beratungsunternehmen 120, 121, 124-
Absprache 24, 25–27, 71–81	126
Abstellungsverfügung 177, 179, 199	Berechtigung 104-106, 178
AC-Treuhand-Entscheidung 46, 124-	Bestrafungsmechanismen 35
126, 192, 195	Beteiligung 84–85
Airline Tariff Publishing Company 33–	Beweis
34	 Beweisgrundsätze 30–32
Airtours-Kriterien 52	- Beweislast 111–112, 118, 180
Algorithmen	- Beweislastumkehr 65, 161-162
- Bedeutung 6	 Beweisschwierigkeiten 26, 28, 29,
 Blackbox-Algorithmen 10, 21 	44, 145, 161–162
– Definition, 5	Bewusstes Parallelverhalten 52-53, 74
 Eigenschaften 5 	Big Data 7
 Erscheinungsformen 5 	Billigung 196–197
 fixe Algorithmen 11 	Blackbox 10, 21, 31, 80, 174, 171
 heuristische Algorithmen 10 	Bundeskartellamt 19, 126-127
 Kategorisierung 10–11 	Bußgeld 105, 178-179
- selbstlernend 11, 12	– Höhe 125, 136
Algorithmen-TÜV, siehe ex-ante Geneh-	– Irrtümer 131–132
migung	 IT-Dienstleister 195, 198–199, 203
Algorithmische Oligopolisierung 51, 60,	– Unternehmen 168
62–64, 79–80, 91	 Verschuldensmaßstab 181–188
AlphaGo 80	
Analogie 153, 161	Cheapest cost avoider 148
Ancillary Restraints Doctrine 45	Chinese walls 195
Anic-Rechtsprechung 116–117, 124–126	CMA 32–33
Anscheinsvollmacht 110–111	Competition Act 32, 45
Äquivalenztest 27, 78	Compliance 118–119, 183, 195
Arbeitnehmer, siehe Mitarbeiter	Compliance by design 157, 176, 185
Arbeitsorganisation 106	
Aufsichtspflichtverletzung 134–135,	Datenaustausch 43–44
138, 188	Datenschutz 17
Auslegung 75–78, 110	Deep Learning 9–10
A	Dalradianan 40 41 44 169

Dekodieren 40-41, 44, 168

Deliktsrecht 99, 145-147

Digitales Kartell 66-67

Ausreißer 157

Ausspähen 38, 75

Auswahlverschulden 105

226 Sachregister

Diskriminierungsverbot 17–18 Dritte, *siehe* Externe Dualistisches Beteiligungsmodell 121 Duldungsvollmacht 110–111 Dynamic Pricing, *siehe* dynamische Preisbildung Dynamische Preisbildung 14–16

Effet utile 104, 124, 132

Effizienzgewinne 82–83
Effizienzsteigerung 20
EGKS-Vertrag 77
Einheitstäterbegriff 121
Einseitiges Verhalten 24, 41–42
Entdeckungsrisiko 37
ePerson 151
Eturas-Entscheidung 42, 46–47, 117
Europäische Kommission 18–19, 35–36, 49–50, 105, 135–136, 160–161, 195
Ex-ante Genehmigung 172–173
Explizite Kollusion 52–53, 66–69
Externe 75, 113–119, 170, 191–200, 201–203

Facilitating practice 63–64
Fahrdienstleistungen, *siehe* Uber
Fahrlässigkeit 70, 104, 131, 142, 175
Festpreisregelung 49
Feuerwehrfahrzeuge-Kartell 126–127
Fixe Preisalgorithmen, *siehe* Preisalgorithmen
Forschungs- und Entwicklungs-GVO 87–88
Freistellung 49, 81–92
Fühlungnahme 39, 62–64, 73–74, 76
Fusionskontrolle 2, 62

Fabrikationspflichten 157, 186

Gefährdungsgrundsatz 143
Gefährdungshaftung, siehe Haftung / Gefährdungshaftung
Gefahrenquelle 154
Geheimwettbewerb 30
Geldbußen, siehe Bußgelder
Geoblocking 49–50
Geschäftliche Handlung 99–100
Geschäftsführung 103, 108, 188
Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit 100–102, 123–124

Gruppenfreistellungen 82, 86–88 Güterverteilung 85

Haftung

- Adressaten 147–152
- Anknüpfung 153-154
- Begriff 141-142
- des Preisalgorithmus 165-166
- für Externe 113-119
- für künstliche Intelligenz 141-163
- für vermutetes Verschulden 143
- Gefährdungshaftung 143–144, 153– 154, 179–180, 184
- Grundsätze 95–139
- Konzepte 142-144
- Risiko 143, 158-149
- Subjekt 132-134
- Überleitung 134
- vermutetes Verschulden 161–162
- von Externen 119-129

Handelsvertreter 112

Handlungsfähigkeit 100

Hardcore-Kartell, *siehe* Kernbeschränkung

Hauptkartellabrede 120-123

Höchstverkaufpreise 87

Hub and Spoke Kartell 41-49, 114

Implizite Kollusion 52–53, 66–56, 62,

Incubator-Test 173

Individual Pricing, *siehe* Personalisierte Preisbildung

Individualisierte Preisbildung, *siehe* personalisierte Preisbildung

Informationsaustausch 58, 104

- abgestimmte Verhaltensweise 71–73, 75, 78–79
- durch Dritte 41-41
- Facilitating practice 64
- Fallpraxis 45-46
- Freistellung 91
- zur Nutzung durch Preisalgorithmen
 29–31

Innovation 55, 65, 148, 153–154, 173, 179–180, 184

Instruktionspflichten 157–158, 186 Interbrand-Wettbewerb 34

Intermediärshaftung 181–182

Intrabrand-Wettbewerb 34 Irrtümer 131–132 IT-Dienstleister 63, 113

- Bedeutung 18

- Haftung 148-149, 186-188, 191-203
- Konstellationen 42-45, 113, 120-121

Joint Venture 87–88 Juristische Person 96–97, 100–101, 132– 134, 151

Kartellgehilfe 119–129, 192–193 Kartellinitiator 119–129, 193–197, 202–203 Kartellunterstützer 45–46, 194–196, 202

Kartellunterstützer, *siehe* Kartellgehilfen Kartellvermittler 45, 48–49

Kartellwächter, *siehe* Kartellgehilfen Kausalität 31, 89

Kenntnis 70, 103–104, 116, 183–184

Kernbeschränkung 25, 86–87, 91

Kommunikation 24, 52-53, 72-73, 180

- Kommunikationskanal 12, 67-68
- Kommunikationsprotokoll 12, 67-68
- Kommunikationsschnittstellen 180, 186
- verschleiert 33-34
- Voraussetzungen 11-12
- zwischen Algorithmen 67–69, 79–80

Kompetenzübertretung 105-106

Konstruktionspflichten 156–157

Konzern 97, 134, 137

Konzernhaftung 118

Kopie eines Algorithmus 38–39

Kostenvorteil 84, 85

Kronzeugen 26, 28, 32

Künstliche Intelligenz 6, 80, 144–145,

Künstliche neuronale Netze, *siehe* neuronale Netze

Lauterkeitsrecht 99–100 Legalausnahme 82 Lernrate 9, 61 Lizenzen 42, 46, 87–88

Marktanteile 52–53 Marktaufteilung 45, 49–51, 126 Marktbedingungen 56, 60–64, 83, 92 Marktbeobachtung 186-187 Marktbeherrschende Stellung 2, 12-13 Marktergebniskontrolle 62, 65, 77 Marktinformationen 43, 46, 184-185 Marktstruktur 30, 185 Marktteilnehmer 34, 53-59, 65, 73, 92, 122, 162, 185-186 Markttransparenz 20-21, 28, 30, 54, 57, 60, 83, 85 Marktzutritt 20, 53-54, 58-59 Maschinelles Lernen 7-9, 11, 14, 60-61 Meeting of minds 62 Meliá Hotels 49-50 Messenger-Szenario 25-26 Mitarbeiter 70, 97, 117–118, 166, 171, 183-184, 188, 196

- Identifizierung 106–107

Zurechnung 102–112, 115, 134–135, 138, 177–180

Mitteilungssystem 46–47

Mittelbare Schädigungen 181-182

Mittelbare Täterschaft 114

Monitoring 20, 36, 57, 60, 83, 85

Natürliche Person 96–97, 132–133, 151, 181 Neuronale Netze 9–10

OFGEM 45-46

Personalisierte Preisbildung 14, 15–16 Plattformökonomie 43, 47, 89 Posterkartell 32–33, 45, 192 Präventionswirkung 141, 147, 162, 165,

Preisalgorithmen

- Arten 13-14
- Bedeutung 2, 18-19
- Definition 12
- fixe Algorithmen 13, 150, 168, 184– 185
- Offenlegung 40
- Paralleler Einsatz 43
- praktische Anwendung 18
- Wettbewerbsverhalten 19–21

Preisankündigungen, *siehe* auch Signalling

Preisanpassung 19, 25–27, 66

Preisbildung 83-84

nelles Lernen

Repricing-Software 32

Respondeat survivor 108

Reverese Engineering 41 Risikoabwägung 179

Risikobasierter Ansatz 160-161

Robo-Seller, siehe Preisalgorithmen

Sanktionsmechanismen 27-28, 52, 57

Schadensersatz, siehe private enforce-

Scheinselbstständigkeit 115-116

Selbstfahrende Fahrzeuge 145–146 Selbstlernende Algorithmen 13, 60,

150-151, 184-185, 194, 196

Schuldprinzip 101, 130

Schulungen 186

Risikoallokation 153

ment

Preisbindung der zweiten Hand 35 Selbstständigkeitspostulat 24, 30, 39, 63, Preisbots, siehe Preisalgorithmen 73-76, 97, 122 Preisdiskriminierung 15 Sharing Economy 1 Preisempfehlungen 35 Sherman Act 33, 47-48 Preisentstehung 19-20 Signalling 28-29, 33-34, 40-41, 64, 74, Preisgestaltung 16, 59, 85, 88, 129 Preisniveau 83-84 Softwareentwickler, siehe IT-Dienstleis-Preisvergleich, siehe Monitoring Preisvorstoß 54, 63, 83-84 Sorgfaltsmaßstab 154-160, 176-178, Preiswettbewerb 48, 86, 90 Privatautonomie 16, 76–77 Sorgfaltspflichtverletzung 70, 131 Stand der Technik 155, 158, 159, 185 Private enforcement 3, 95, 101, 146-147 Produktbeobachtungspflichten 158-159, Stationärer Handel 12, 19 186-187 Stellvertretung 109-112, 129 Produktdifferenzierung 55, 58 Sternkartell, siehe Hub and Spoke-Kar-Produkthaftungsgesetz 162 Produzentenhaftung 156-160 Störerhaftung 182-184 Programmierfehler 156–157, 158 Studien 60-61, 67-68 Programmierung 185–186, 192–193 Supervised Learning, siehe Maschinelles Q-Learning, siehe maschinelles Lernen Suprakompetitiver Preis 54 Suprakompetitives Gleichgewicht 78–79 Reaktionsverbundenheit 21, 54-55, 55-Surge Pricing 47 56, 57, 60 Systeme künstlicher Intelligenz, siehe Rechtsgeschäftslehre 76-77 künstliche Intelligenz Rechtspersönlichkeit 136-137, 151, 165 Rechtsscheinvollmacht 110-111 Tacit collusion, siehe implizite Kollusion Rechtsstaat 123-124 Tankstellenmarkt 56 Rechtsträger 101 Tatbestandsirrtum 131 Regulierung 65-66, 160-161, 172-174 Täterschaft 99, 114, 121, 134 Reinforcement Learning, siehe Maschi-

Tankstellenmarkt 56
Tatbestandsirrtum 131
Täterschaft 99, 114, 121, 134
Technologie 87–88
Technologietransfer-GVO 88
Tierhalterhaftung 161
Trainingsdaten 8, 34–44, 157, 160, 185–186
Trilaterale Absprache, *siehe* Hub and Spoke-Kartell
Trittbrettfahrereffekt 34–35

Uber 47–49, 90 Überwachung 27–28, 84, 150–151, 176 Überwachungsverschulden 105 Umbrella effect 36 Unsupervised Learning, *siehe* Maschinelles Lernen Unternehmensbegriff 96–98, 133, 135, 165 Unternehmensorganisation 103 Unternehmensträger 136–137 Unternehmensvereinigung 96 Unterstützungsabrede 120, 123 Unterstützungshandlung 192-193 Unvorhersehbarkeit 145 Updates 159, 160, 187

Valve Corporation 49–50 Verantwortlichkeit, siehe Haftung Verbotsirrtum 131 Verbraucher 20, 57-58, 83-85, 90, 149-Verbraucherwohlfahrt 78–79 Verflechtungen 97 Verhaltensabstimmung, siehe abgestimmte Verhaltensweise Verhaltenssteuerung 141 Verikal-GVO 35 Verkehrssicherungspflichten 154, 181-182 Vermittler 43, 89

Verrichtungsgehilfe 143, 161, 176 Verschleierung 26, 115 Verschlüsselung 68 Verschulden 105, 119, 130-132, 176-178, 181-182, 198-199 Verschuldenshaftung 153-160 Verschuldensmaßstab 182-187 Versicherungen 150-151, 162, 165 Vertikal-GVO 87

Vertriebsvereinbarungen 34 VM-Remonts 113–117, 129, 201–203 Vorhersehbarkeit 116-118, 175-176

Vertretungsmacht 204, 109-112

Vorsatz 70, 116, 130

Vertikalverhältnis 34

Wartung, siehe Produktbeobachtungspflichten

Webtaxi 90

Weißbuch für künstliche Intelligenz 160 Wettbewerbsbedingungen 83-84 Wettbewerbsdruck 56, 72, 84

Wettbewerbsbeschränkung 89

- bewirkt 24, 25

- bezweckt 24, 25, 27

- Notwendigkeit 85

Unerlässlichkeit 85

Wille 69, 71-72

Willensübereinstimmung 70–71, 76–77 Wirtschaftliche Einheit 96-97, 101-103, 112, 114, 137, 171

Wirtschaftliche Handlungsfreiheit, siehe Selbstständigkeitspostulat

Wirtschaftsprüfer 126–127 Wortlaut 71-73, 75, 76, 122-123, 134,

Zahlungsbereitschaft 50 Zielfunktion 44 Zulassung 172–174 Zurechnung 98-112, 114-115, 132-138, 172-174, 196 des Preisalgorithmus 170–180

- Dritter 100

- Grund 142

- Kriterien 102

- Normen 99-100

- Subjekt 135-136

- Umfang 172-180